

Zentrale Verwaltung und Personal - Abt. Zentrale Verwaltung -  
der Stadt Neumünster

AZ: 10 VwG

**Drucksache Nr.: 0022/2018/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Gemeindevertretung der Gemeinde Wasbek	13.03.2018	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Herr Hollerbuhl

**Verhandlungsgegenstand:**

**Änderung der Entschädigungssatzung**

**A n t r a g :**

Die anliegende Neufassung der Entschädigungssatzung wird beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

jährliche Mehrbelastung des gemeindlichen Haushaltes i. H. v. ca. 5.660,- €

**B e g r ü n d u n g :**

Die letzte Anpassung der Entschädigung erfolgte 2008 im Zuge der Ausamtung der Gemeinde Wasbek. Bereits 2015 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Bürgermeisterentschädigung anzupassen. Hiervon wurde in Wasbek aber kein Gebrauch gemacht. Im Mai 2018 wurden die Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern durch die Neufassung der EntschVO insgesamt angepasst, wobei die Bürgermeisterentschädigungen nicht über das Niveau 2015 hinaus angehoben worden sind. Aufgrund der zunehmenden Aufgaben für den Bürgermeister und vor dem Hintergrund der in den vergangenen 10 Jahren eingetretenen Preissteigerungen ist eine Anpassung vertretbar.

In diesem Zusammenhang soll die Entschädigungssatzung auch dahingehend geändert werden, dass von den dort bisher genannten Euro-Beträgen abgewichen und grundsätzlich Prozentsätze, der in der jeweils gültigen Fassung der EntschVO genannten Beträge zu benennen sind. Das erspart zukünftig die Diskussion über die Anpassung von Entschädigungen und Sitzungsgeldern und wiederkehrende Vorlagen in den Gremien.

Bei der Ermittlung wurde berücksichtigt, dass in den vergangenen Jahren 15 Gemeinde-

vertreter gewählt waren und die derzeitige Gemeindevertretung aus 13 Gemeindevertretern besteht.

**Auf Hinweis des Fachdienstes Recht, werden die Begründungen zu den folgenden Paragraphen in die Drucksache aufgenommen:**

§ 2

Vorweg ist zu nennen, dass Wasbek eine amtsfreie Gemeinde ist und somit deutlich mehr Aufgaben durch den Bürgermeister erledigt werden müssen, als bei amtsangehörige Gemeinden.

Eine besondere Inanspruchnahme des ehrenamtlichen Bürgermeisters in seiner Funktion liegt weiterhin dadurch vor, dass die Gemeinde Wasbek einen eigenen Friedhof betreibt, für welchen der Bürgermeister verantwortlich ist, da die Bewirtschaftung nicht mehr durch die Stadt Neumünster erfolgt. Beispielsweise müssen hierfür regelmäßig Gebührenkalkulationen erstellt werden.

Ein weiterer Aspekt ist, dass die Gemeinde Wasbek für den wirtschaftlichen Betrieb der neu gebauten Sporthalle zuständig ist und hierfür Umsatzsteuererklärungen gefertigt und Benutzungsgebühren und Zuschüsse festgelegt werden müssen.

Dadurch, dass Wasbek am Stadtrand der Stadt Neumünster liegt, besteht eine erhöhte Bautätigkeit, die sich aktuell in drei B – Plan - Gebieten widerspiegelt.

Als letztes sei angeführt, dass die Anforderungen durch das Bundes- und Landesrecht immer komplexer werden, was sich aktuell am Beispiel der Regionalplanung Windenergie zeigt.

Durch die genannten Aspekte begründet sich der festgelegte Prozentsatz von 95 % der Höchstsätze, da der Bürgermeister in verschiedene, komplexe Aufgabenbereiche involviert ist.

Die Fahrkostenpauschale beträgt schon mehr als 10 Jahre unverändert 250 €. Schon bei der Änderung der Entschädigungssatzung 2008 wird aufgeführt, daß die Fahrkostenpauschale von 250 € unverändert fortgeführt wird. Auch bei der jetzigen Änderung ist der Betrag unverändert geblieben.

Grob kalkuliert ergibt sich jährlich folgende Aufschlüsselung der Fahrten:

<b>Ziel</b>	<b>km</b>
innerhalb der Gemeinde	300
nach Aukrug, Krankenpflegeverein (Mitgliederversammlung, Aufsichtsrat)	120
Bordesholm, Aktiv-Region	80
Hohenwestedt Zweckverband Fördesparkasse	40
Nachbardörfer, Amtsfeuerwehrfest, Jubiläen etc.	100
Rendsburg, Conventgarten Fortbildung Friedhofskalkulation	80
Fahrten zur Kreisverwaltung	160
Bgm.-Treffen in Damp	160
Neumünster Rathaus, Nachbarschaftsausschuss, Neujahrsempfang, Empfang Holstenköste etc.	144
<b>Summe</b>	<b>1.184</b>

Bezüglich der Fahrkostenpauschale in § 2 wird darauf hingewiesen, dass bei einer jährlichen Fahrleistung von 1.184 km die gewählte Fahrkostenpauschale i. H. v. 250,- € nur dann plausible ist, wenn lediglich eine Entschädigung von 0,20 € / km entsprechend § 5 BRKG gewährt wird. Sofern an der Benutzung eines Kraftwagens ein erhebliches dienstli-

ches Interesse besteht, beträgt die Wegstreckenentschädigung 0,30 € / km zurückgelegter Strecke (§ 5 Abs. 2 BRKG). Dann müsste die Fahrkostenpauschale allerdings auf 355,- € festgesetzt werden.

Bei 0,20 € betrüge sie jährlich 236,80 €, was aber gerundet auf 250,- € / Jahr noch plausible ist.

Der Fachdienst Recht weist ebenso darauf hin, dass der Sinn des § 6 Abs. 2 EntschVO sein sollte, den Mehraufwand auszugleichen, den ein Bürgermeister einer Gemeinde hat, die weder einem Amt angehört noch sich der Verwaltung einer anderen Stadt – wie im vorliegenden Fall der Stadt Neumünster – bedient. Früher habe es tatsächlich amtsfreie Gemeinden gegeben, die sich selbst verwaltet hätten, dies sei jedoch inzwischen nicht mehr der Fall. Einer vom Innenministerium aufgrund dessen angestrebten Streichung des § 6 Abs. 2 EntschVO hätten jedoch die kommunalen Landesverbände nicht zugestimmt. Formal sei die Gewährung der Zulage von 35 % bei einer formal amtsfreien Gemeinde daher zulässig, auch wenn es nicht dem vom Verordnungsgeber beabsichtigten Zweck entspricht.

Die Gemeindevertretung könne jedoch den Zweck dieser Vorschrift bei der Bemessung des Prozentsatzes der zu gewährenden Entschädigung an den Bürgermeister berücksichtigen, d. h. diesen ggf. etwas absenken.

#### § 4 Abs. 3

Derzeit ist der festgelegte Prozentsatz von 80 % aus hiesiger Sicht, gemessen an der Größe der Gemeinde, ohne die Zulage angemessen. Nach dortiger Auskunft beträgt die Einwohnerzahl 2034, mithin 81,36 % von der in § 6 Abs. 1 EntschVO genannten Obergrenze von 2500 Einwohnern. Insofern käme eine gewisse Absenkung gemäß dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 EntschVO in Betracht.

#### § 10

Die Gemeindewehrführung, der Jugendfeuerwehrwart und der Gerätewart sollen eine monatliche Aufwandsentschädigung bzw. Auslagenpauschale in Höhe der entsprechenden Höchstsätze nach der EntschVOFF erhalten, da die freiwillige Feuerwehr in Wasbek mehreren besonderen Risiken ausgesetzt ist. Beispielhaft sind die Meierei im Ortskern und die Anlagen im Industriegebiet zu nennen, wo sich auch ein Großlager der Fa. Lidl befindet. Außerdem wird ehrenamtliche Jugendarbeit im Rahmen einer freiwilligen Jugendfeuerwehr geleistet, welche aus 23 Jugendlichen besteht.

Aus dem genannten Grund soll die Stellvertretung der Gemeindewehrführung eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 % des entsprechenden Höchstsatzes erhalten.

#### § 11

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens sollte angepasst werden. Rückwirkende Satzungen sind vor dem Hintergrund eines rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes problematisch, der seine verfassungsrechtliche Grundlage in Art. 20 Abs. 3 GG (Rechtsstaatsprinzip) findet. Ein wesentliches Element des Rechtsstaatsprinzips ist das Gebot der Rechtssicherheit und damit die Beständigkeit staatlicher Regelungen. Das Rechtsstaatsprinzip gewährleistet damit eine Verlässlichkeit der rechtsetzenden staatlichen Einheiten, allen voran des parlamentarischen Gesetzgebers, aber auch der rechtsetzenden Stellen der Verwaltung wie z. B. des gemeindlichen Satzungsgebers (KVR-SH, § 4 Rn.125). Rückwirkende Satzungen sollen daher nur in Ausnahmefällen erfolgen, z. B. dann, wenn eine Satzung rechtswidrig war und ihre Nichtigkeit festgestellt worden ist, um die in Ausführung der Satzung ergangenen Verwaltungsakte und sonstigen Maßnahmen zu legitimieren. Ein solcher Fall liegt jedoch nicht vor.

Zwar wird durch die Satzung in niemandes Rechte eingegriffen; angesichts dessen, dass die die Satzung beschließenden Personen von der Satzung jedoch begünstigt werden, ist es allgemein Usus, solche Satzungen nicht rückwirkend, sondern nur mit Wirkung für die Zukunft in Kraft treten zu lassen. Um Abrechnungsprobleme zu vermeiden, ist es in der Tat sinnvoll, den Beginn eines Monats als Inkrafttretenszeitpunkt zu wählen.

### **Interessenkollisionen i. S. d. § 22 GO**

Bei der Festsetzung der Entschädigungssätze nach § 24 GO für die Gemeindevertreter und die mit einem Mandat in der Gemeindevertretung verbundenen Funktionsträger stellt sich die Frage, ob Interessenkollisionen nach § 22 GO vorliegen, die zu einem Ausschuss an der Mitwirkung bei der Satzungsgebung führen. Für die Beantwortung dieser Frage ist zu differenzieren. Bei Entschädigungen, die alle in gleicher Weise betreffen, handelt es sich bei den Gemeindevertretern lediglich um Angehörige einer bestimmten Bevölkerungsgruppen im Sinne des § 22 Abs. 3 Nr. 1 GO, deren gemeinsame Angelegenheiten durch die Beschlussfassung betroffen werden. Anders ist die Lage zu beurteilen bei besonderen Entschädigungen, die nur einzelnen zugutekommen. Das gilt für die in den §§ 4–9 EntschVO genannten Funktionsträger. Hier wirken sich die einzelnen Regelungen zum unmittelbaren Vorteil für bestimmte einzelne Personen unter Ausschluss anderer aus, so dass im Sinne des § 22 Abs. 1 Nr. 1 GO eine Interessenkollision anzunehmen ist. Ggf. sollte deshalb über die einzelnen Entschädigungsregeln getrennt abgestimmt werden. Alternativ dürfen die Betroffenen an der Abstimmung insgesamt nicht mitwirken (KVR-SH, § 24 GO, Rn. 27).

***gez. Rohloff***

(Karl-Heinz Rohloff)

Bürgermeister

### **Anlagen:**

- Neufassung 2019
- Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Werte sowohl in Euro als auch in Prozent der EntschVO-Höchstbeträge